



4785/2007 vom 23. Februar 2010, Erw. 2.2.3; Beatrice Blum, in: Felix Geiger/Regine Schluckebier, Art. 65 N 8).

## 2. Unverbindlichkeit für die Gerichtsinstanzen

Solche Praxisfestlegungen sind nach einer langjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichts sowohl für das Bundesgericht als auch für das Bundesverwaltungsgericht rechtlich unverbindlich (Martin Kocher, in: Martin Zweifel/Michael Beusch/Pierre-Marie Glauser/Philip Robinson, Kommentar zum MWSTG, Art. 65 N 31; Beatrice Blum, in: Felix Geiger/Regine Schluckebier, Art. 65 N 13).

## 3. Verbindlichkeit für die Verwaltungsbehörden

Dagegen sind die Praxisfestlegungen als Verwaltungsverordnungen nach der Doktrin für die Verwaltungsbehörden (wie die ESTV und ihre Mitarbeitenden) verbindlich, soweit sie nicht klarerweise einen verfassungs- oder gesetzwidrigen Inhalt aufweisen (Ivo P. Baumgartner/Diego Clavadetscher/Martin Kocher, Vom alten zum neuen Mehrwertsteuergesetz, § 10 Rz 17 in fine; Martin Kocher, in: Martin Zweifel/Michael Beusch/Pierre-Marie Glauser/Philip Robinson, Art. 65 N 33; Beatrice Blum, in: Felix Geiger/Regine Schluckebier, Art. 65 N 12). Diese Auffassung vertritt auch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urteil A-4785/2007 vom 23. Februar 2010, Erw. 2.2.3). ([weiterlesen](#))

(materielle) Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Auch Schweizer Unternehmen müssen daher stets prüfen, dass ihnen bereits bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung die entsprechende UID-Nummer des Abnehmers mitgeteilt wird.

Die gesetzliche Neureglung in Deutschland sieht allerdings überraschenderweise keine Änderung bei den formellen Nachweisen einer innergemeinschaftlichen Lieferung (z.B. Gelangensbestätigung, CMR-Frachtbrief, etc.) vor. Dies bedeutet, dass Deutschland an der bisherigen Regelung (lediglich 1 Nachweis, z.B. durch die Gelangensbestätigung) festhalten will, obwohl nach dem Wortlaut der neuen EU-Regelungen hierzu mindestens 2 Belege erforderlich sind. ([weiterlesen](#))

[Hier](#) finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

Copyright © , All rights reserved.

**SwissVAT AG**  
Stampfenbachstrasse 38  
8006 Zürich  
Tel. +41 44 219 66 66  
Fax +41 44 219 66 67  
E-Mail [info@swissvat.ch](mailto:info@swissvat.ch)  
Web [www.swissvat.ch](http://www.swissvat.ch)

Möchten Sie das MWST Bulletin der SwissVAT nicht mehr erhalten, können Sie ihn jederzeit **abbestellen**. Damit möglichst viele Interessierte Informationen zur aktuellen Entwicklung der MWST erhalten, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Newsletter weiterleiten. Angesprochene können sich direkt bei uns **anmelden**.